

1. Muß der Selbsthilfeverkauf an dem Orte erfolgen, an welchem sich die Ware zur Zeit des Beginnes des Annahmeverzuges des Käufers befindet, oder an dem vertragsmäßigen Bestimmungsorte, an welchem die Ware nach dem Beginne des Verzuges transportiert ist? <sup>1</sup>

I. Civilsenat. Urth. v. 7. October 1885 i. S. R. (Bekl.) w. B. B. & Co.  
(Kl.) Rep. I. 216/85.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Klägerin hatte dem Beklagten nach einem im October 1883 geschlossenen Vertrage 5000 Tonnen Kohlentheer zu liefern; die in London wohnende Klägerin sollte dem in Danzig wohnenden Beklagten nach dem Vertrage cif Danzig liefern, also alle Kosten des Transportes von London nach Danzig tragen; 3560 Tonnen sind vor Anfang Juli 1884 richtig geliefert und angenommen. Die letzten 1460 Tonnen sind erst Anfang September 1884 in London verladen und am 29. September vor Danzig angekommen; der Beklagte hat die Annahme abgelehnt, worauf Klägerin dieselben im Wege der Selbsthilfe gemäß Art. 343 H.G.B. in Danzig hat versteigern lassen. Sie fordert nun vom Beklagten die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem geringeren

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 4 Nr. 4 S. 19. 20, Bd. 5 Nr. 39 S. 174. 175, Bd. 8 Nr. 90 S. 375. 377, Bd. 12 Nr. 17 S. 58, Bd. 13 Nr. 37 S. 58—60, Bd. 14 Nr. 132 S. 422. 423, Bd. 16 Nr. 107 S. 422—425; Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 5 Nr. 14 S. 66. 67. D. C.

Auktionserlöse, und der Berufungsrichter hat diesen Anspruch für begründet erachtet.

Es war unter den Parteien streitig, ob nach der im Oktober 1883 gepflogenen, den Vertragsabschluß enthaltenden Korrespondenz die Zeit der Verladung in London auf April bis Ende August 1884, wie Beklagter behauptete, oder aber auf April bis Ende September 1884, wie Klägerin behauptete, vereinbart war. Dieser Streitpunkt kam unter die Parteien zuerst in der im August 1884 über die Restlieferung von 1460 Tonnen geführten Korrespondenz zur Kontestation. Die Klägerin wünschte nämlich schon anfangs Juli 1884 den Rest von 1460 Tonnen zu verschiffen, weil sie damals geeignete kleinere Schiffe für diese Sendung chartern konnte. Der Beklagte schrieb ihr aber, daß Klägerin weitere Verladungen nicht eher vornehmen solle, als Beklagter sie dazu beauftragen werde. Die Versendung ruhte deshalb, bis Beklagter im Anfang August die Versendung des Restes beorderte. Darauf hat sich dann Klägerin Mühe gegeben, um geeignete kleinere Schiffe zu chartern, aber ohne Erfolg, bis sie endlich am 28. August ein Schiff fand, mit welchem sie die 1460 Tonnen am 7. September verladen hat. Diese Verladung hielt Beklagter nach dem Vertrage für verspätet. Das Berufungsgericht stellte aber fest, daß Verschiffung von April bis Ende September vereinbart, die am 7. September erfolgte Verladung also rechtzeitig, die beklagliche Weigerung der Annahme der am 29. September vor Danzig angekommenen Ware ungerechtfertigt, Beklagter also durch diese Weigerung in Annahmeverzug gekommen sei. Die hiergegen erhobenen Angriffe hat das Reichsgericht verworfen und dann fortgeföhren in den

#### Gründen:

„Ein weiterer Angriff betrifft die Frage, ob der Selbsthilfeverkauf mit Recht in Danzig erfolgt ist, oder ob derselbe nicht vielmehr in London hätte erfolgen müssen, um als Verkauf für Rechnung des Beklagten im Sinne des Art. 343 H.G.B. gelten zu können. Der Beklagte macht nämlich geltend, daß er bereits in einem Briefe vom 25. August 1884 auf das bestimmteste der Klägerin erklärt habe, daß er die Annahme jeder Sendung verweigern werde, welche nach Ablauf des Monats August abgesandt würde, und daß er keinen Ladungsschein für Kohlentbeer annehmen werde, welcher nach Ende August unterzeichnet sei. Durch diese Annahmeweigerung sei er, wenn Klägerin

noch im September habe verladen dürfen, die Annahmeweigerung vom 25. August also eine unberechtigte gewesen sei, in Annahmeverzug gekommen; Klägerin habe daher die Ware nur da, wo sie sich zur Zeit des Beginnes dieses Verzuges thatsächlich befunden habe, also in London, im Wege der Selbsthilfe gemäß Art. 343 H.G.B. verkaufen und nicht zum Zwecke dieses Verkaufes nach Danzig versenden dürfen. Es kann aber für die vorliegende Entscheidung dahingestellt bleiben, ob der Brief des Beklagten vom 25. August oder auch ein späterer Brief des Beklagten, welcher zu einer Zeit, zu welcher die Ware sich noch in London befand, in die Hände der Klägerin gelangte, eine genügend bestimmte und ernstliche Weigerung einer ihr vertragsmäßig obliegenden Annahme enthalten hat, und ob eine solche Annahmeweigerung für sich allein, ohne daß ein reales oder wenigstens wörtliches Anerbieten der vertragsmäßigen Leistung des anderen Contrahenten und dessen Erfüllungsbereitschaft hinzukam, zur Begründung des Annahmeverzuges genügte. Es kann nicht als ein unbedingter und ausnahmsloser Rechtsatz anerkannt werden, daß der Selbsthilfeverkauf an keinem anderen Orte, als demjenigen, an welchem sich die Sache thatsächlich zur Zeit des Beginnes des Annahmeverzuges befindet, erfolgen durfte. Der Art. 343 H.G.B. bestimmt über den Ort des Selbsthilfeverkaufes nichts. Aus allgemeinen Grundsätzen ist aber nur zu folgern, daß der Verkäufer bei der Ausführung des Selbsthilfeverkaufes bona fide und wie ein ordentlicher Kaufmann verfahren muß, also auch den Ort des Verkaufes nicht willkürlich wählen, dabei nicht eigenmächtig auf Kosten des Käufers speculieren darf, sondern auch im Interesse des Käufers auf einen möglichst günstigen Verkauf Bedacht nehmen muß. Diese vom Verkäufer zu nehmenden Rücksichten werden thatsächlich regelmäßig dahin führen, daß er an dem Orte, wo sich die Sache zur Zeit des Beginnes des Annahmeverzuges befindet, verkaufen läßt und nicht durch Versendung an einen anderen Ort zum Nachtheile des Käufers, ohne daß ein Erfolg davon zu erwarten ist, erhebliche Kosten zwecklos aufwendet. Daraus ist aber nicht ein Rechtsatz des Inhaltes abzuleiten, daß der Selbsthilfeverkauf immer an dem mehrgedachten Orte erfolgen müsse. Es wird vielmehr in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, ob nicht die konkreten Umstände zu dem Ergebnisse führen, daß ein ordentlicher, vernünftiger Kaufmann im guten Glauben den Verkauf an einem anderen Orte als den geeigneteren an-

sehen durfte. Im vorliegenden Falle liegen nun, wie auch der Berufungsrichter am Schlusse seiner Entscheidungsgründe ausführt, Umstände vor, welche den in Danzig erfolgten Verkauf als wohl motiviert erscheinen lassen. Es steht fest, daß der Brief des Beklagten vom 25. August, welcher die Annahmeweigerung des Beklagten enthalten haben soll, erst am 29. August in die Hände der Klägerin gekommen ist, und daß Klägerin schon am vorhergehenden Tage, am 28. August, definitiv ein Schiff gechartert hatte, welches die fragliche Ware von London nach Danzig transportieren sollte. Es war also, als Klägerin die Annahmeweigerung des Beklagten erfuhr, nicht mehr *res integra* vorhanden; es waren bereits die wesentlichsten Anstalten zu dem See-Transport nach Danzig getroffen; dieselben waren nicht mehr einseitig von der Klägerin rückgängig zu machen; Klägerin hätte, wenn sie sich durch die Annahmeweigerung des Beklagten hätte bestimmen lassen, den Transport nach Danzig aufzugeben und die Ware in London verkaufen zu lassen, dem betreffenden Schiffer die bedungene Fracht oder doch einen Teil derselben bezahlen müssen. Es wäre auch schon nach jetziger Lage der Sache mindestens zweifelhaft gewesen, ob nicht ein Verkauf in London ein erheblich ungünstigeres Resultat gehabt haben würde, als in Danzig. Auf der anderen Seite konnten durch den Transport nach Danzig keine Kosten für den Beklagten erwachsen, da der Kontrakt mit der Klausel „*cif Danzig*“ abgeschlossen war, Klägerin also allein alle Kosten des Transportes von London nach Danzig zu tragen hatte, und dem Beklagten keine Kosten durch diesen Transport erwachsen konnten. Es würde die höchste Unbilligkeit enthalten, wenn, nachdem Beklagter durch seinen Brief vom 7. Juli 1884 den Transport zu einer Zeit, wo dieser ihm nicht gelegen war, von der Klägerin aber ohne Umstände und mit mäßigen Kosten hätte ausgeführt werden können, inhibiert, dann aber im August zu einer Zeit, wo Klägerin nur mit großer Mühe und größeren Kosten ein geeignetes Schiff erlangen konnte, den schleunigen Transport urgiert hatte, den endlich von der Klägerin *bona fide* ermöglichten Transport ablehnen dürfte. Aus diesen Gründen mußte die Entscheidung des Berufungsgerichtes im Resultate gebilligt werden.“